



POLITISCHE GEMEINDE LENGWIL

**Einbürgerungsvoraussetzungen für den Erwerb
des Gemeindebürgerrechts**

HINWEIS:

Im nachfolgenden Text wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht

Allgemeines

Der Gemeinderat Lengwil hat zu prüfen, ob der Antragsteller zur Einbürgerung geeignet ist. Dazu hat er in seiner Sitzung vom 16. Juni 2010 die nachfolgend aufgeführten Einbürgerungsvoraussetzungen beschlossen, die einheitlich angewendet und im Auftrag des Gemeinderates durch die Einbürgerungskommission geprüft werden.

Gesetzliche Vorschriften:

Bundesgesetz

- Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG) vom 20. Juni 2014, (Stand 9.9.2019)
- Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV) vom 17. Juni 2016, (Stand 9.9.2019)

Kantonales Recht

- Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 6. Dezember 2017, (Stand 1.1.2018)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV) vom 22. Mai 2018, (Stand 1.1.2018)

Deutsche Sprache

Eine erfolgreiche Integration setzt insbesondere die Fähigkeit voraus, sich im Alltag in Wort und Schrift in der deutschen Sprache mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung zu verständigen.

Hinweise zum Sprachnachweis

Gemäss § 6 Abs. 2 KBüG werden die Deutschkenntnisse durch einen Test nachgewiesen, der den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtestverfahren entspricht, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind. Erforderlich sind mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B2 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen.

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt als offenkundig erbracht, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber:

- a. deutsch als Muttersprache spricht und schreibt
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat; oder
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in deutscher Sprache abgeschlossen hat

Staatsbürgerliche Kenntnisse / Sitten und Bräuche / Geschichte - Kursbesuch resp. zwingende Vorlage des bestandenen Kursattests

Als künftiger Schweizer Bürger erhalten Sie Rechte, nehmen aber auch gewisse Pflichten auf sich. Deshalb sollten Sie über die wichtigsten staatlichen Grundsätze des Regierungssystems, über organisatorische Fragen der Gemeinde, des Kantons und des Bundes orientiert sein. Weiter werden Kenntnisse zur Schweizer Geschichte und Geografie wie auch Kenntnisse über Sitten und Bräuche der Schweiz vorausgesetzt.

Damit dieses Grundwissen abgedeckt und geprüft werden kann, wird empfohlen, **den Kurs "die Schweiz kennen und verstehen" zu besuchen**. Der Kurs wird vom Gewerblichen Bildungszentrum, Schützenstrasse 9, 8570 Weinfelden, Telefon 058 345 76 66, durchgeführt. Der Kurs ist speziell an einbürgerungsinteressierte Personen gerichtet. Am Ende des Kurses wird eine Prüfung durchgeführt, welche durch alle Antragsteller obligatorisch abzulegen ist. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.gbw.ch. Die Kurskosten gehen zu Lasten des Kursbesuchers.

Bitte beachten Sie, dass die Einbürgerungskommission Ihr Gesuch nur weiterbearbeiten wird, wenn ein Kursattest über die bestandene Prüfung spätestens beim persönlichen Gespräch vorgelegt werden kann.

Integration

Sie sind sozial integriert. Das heisst:

- Regelmässige Kontakte mit der schweizerischen Bevölkerung;
- Anteilnahme am gesellschaftlichen Leben im Dorf;
- Vertrautheit mit den Lebensgewohnheiten, Sitten und Bräuche der Gemeinde Lengwil, des Kantons Thurgau und der Schweiz;
- Bejahung der grundlegenden Werte unseres Landes (z.B. Gleichberechtigung, Glaubensfreiheit, Kulturfreiheit, Niederlassungsfreiheit, etc.);
- Schriftliche Vorlage von 3 glaubwürdigen Referenzschreiben von Schweizer Bürgern (Familienangehörige sind ausgeschlossen).

Eigenständige Existenzgrundlage

- Sie verfügen über ein gesichertes Einkommen.
- Studenten und Schüler geben Auskunft, von wem sie für das vorgesehene Ausbildungsziel unterstützt werden.
- Der Auszug aus dem Betreibungsregister darf keine Einträge über nicht beglichene Betreibungen oder nicht geregelte Verlustanzeigen aufweisen.
- Wer bei der Gesuchstellung vom Sozialamt Unterstützung beansprucht, erfüllt in der Regel die eigenständige Existenzgrundlage nicht.
- Früher bezogene Unterstützungsbeiträge vom Sozialamt Lengwil müssen bei der Gesuchstellung ganz zurückbezahlt sein.

Persönliches Gespräch

In einem persönlichen Gespräch zwischen dem Antragsteller und der Einbürgerungskommission wird anhand verschiedener Fragen die Eignung für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht abgeklärt. Weiter wird geprüft, ob die Einbürgerungsvoraussetzungen wie z.B. deutsche Sprachkenntnisse, Vorliegen des Kursattests, etc. erfüllt sind.

Weiterer Verlauf

Die Einbürgerungskommission gibt dem Gemeinderat aufgrund der Unterlagen und des persönlichen Gesprächs eine Empfehlung ab. Der Gemeinderat Lengwil beschliesst, ob das Einbürgerungsgesuch der Gemeindeversammlung mit dem Antrag um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht Lengwil vorgelegt wird oder ob er das Gesuch ablehnt.

Bei einer positiven Beurteilung durch den Gemeinderat wird das Gesuch um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht der Gemeindeversammlung unterbreitet.

Nach Erhalt des Einbürgerungsentscheides der Politischen Gemeinde leitet das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen diesen mit der kantonalen Empfehlung der Einbürgerung an das Staatssekretariat für Migration zur Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes weiter.

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechtes und Vorliegen der Einbürgerungsbewilligung des Bundes wird das Einbürgerungsverfahren auf kantonaler Ebene fortgesetzt. Mit der Verleihung des Kantonsbürgerrechtes durch den Grossen Rat wird das Verfahren beendet.

Gebühren auf kommunaler Ebene

Die Gebühren auf kommunaler Ebene sind gleich hoch angesetzt wie die Gebühren des Kantons (§19 RRV Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Kantons Thurgau). Informativ:

- | | |
|---|------------|
| 1. Schweizer Bürger pro Person | Fr. 300.-- |
| 2. Ausländer bis zum vollendeten 18. Altersjahr pro Person | Fr. 400.-- |
| 3. Ausländer nach dem vollendeten 18. Altersjahr pro Person | Fr. 800.-- |

Unmündige Kinder, die mit einem Elternteil eingebürgert werden, und für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, werden keine Gebühren erhoben.

Die Rechnung für die Gebühren auf kommunaler Ebene wird vor der Einladung zum persönlichen Gespräch gestellt. Das Gesuch wird erst nach Zahlungseingang durch die Einbürgerungskommission weiterbearbeitet resp. nach Hinweis auf die Säumnisfolgen abgeschrieben. Die Gebühr wird weder bei einem negativen Entscheid des Gemeinderates noch bei einem negativen Entscheid der Gemeindeversammlung zurückerstattet.

Wird das Gesuch vor dem persönlichen Gespräch zurückgezogen oder abgeschrieben, beträgt die Gebühr Fr. 300.-- pro Person.

Weitere Auskünfte

Weitere Auskünfte zur Einbürgerung erteilt Ihnen gerne die verantwortliche Gemeinderätin:

Frau
Daniela Willner
Gemeindeverwaltung
Hauptstrasse 8
8574 Lengwil
Tel. 071 686 30 00
E-Mail: daniela.willner@lengwil.ch